

Antrag auf Beitragserstattung (§ 44 VBL-Satzung)

Bitte lesen Sie den Antrag sorgfältig durch, bevor Sie ihn – möglichst in Druckschrift – ausfüllen und eigenhändig unterschreiben. Beachten Sie bitte die Erläuterungen, die Ihnen das Ausfüllen des Antrages erleichtern sollen.

Für die Bearbeitung Ihres Antrages ist eine **genaue und vollständige** Beantwortung der nachfolgenden Fragen erforderlich. Wir bitten deshalb, alle zutreffenden Angaben anzukreuzen und gegebenenfalls zu ergänzen.

Bitte beachten Sie, dass der Antrag nicht widerrufen werden kann und mit der Antragstellung die Rechte aus der Versicherung für Zeiten, für die Beiträge erstattet werden, erlöschen (§ 44 Abs. 1 Sätze 2 und 3 der VBL-Satzung). Versicherungszeiten, für die die Beitragserstattung durchgeführt worden ist, können insbesondere auch bei erneuter Pflichtversicherung nicht mehr bei der Erfüllung der Wartezeit von 60 Monaten berücksichtigt werden.

Hinweis zum Datenschutz

Die Angaben in diesem Antrag werden zur Prüfung der Anspruchsvoraussetzungen und zur Durchführung der Beitragserstattung benötigt und von der VBL ausschließlich für diesen Zweck unter Berücksichtigung der Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes verarbeitet und genutzt.

Von der VBL auszufüllen

Eingangsstempel:

Ich beantrage die Erstattung der zur VBL geleisteten Beiträge

Von der antragstellenden Person auszufüllen:

VBL-Versicherungsnummer

(aus den Versicherungsnachweisen ersichtlich)

1 Angaben zur Person

Name, Vorname(n) (gegebenenfalls auch Geburtsname und früher geführte Namen)

Straße, Hausnummer

Postleitzahl

Wohnort

Telefon tagsüber (bei Rückfragen)

Bankverbindung

Kontonummer (maximal 10 Stellen)

Bankleitzahl

Für die Auszahlung ist die Angabe eines Girokontos erforderlich.

Geldinstitut (Name, Ort)

IBAN (maximal 34 Stellen)

BIC (8 oder 11 Stellen)

Diese Angaben erhalten Sie von Ihrer kontoführenden Bank.

2 Angaben zur Versicherung

2.1 Sind Sie derzeit bei einem Arbeitgeber des öffentlichen Dienstes beschäftigt? ja nein

falls ja:

Name und Anschrift des Arbeitgebers

ab

Tag | Monat | Jahr

2.2 Waren oder sind Sie bei einer anderen Zusatzversorgungseinrichtung (ZVE) versichert? ja nein

falls ja:

Name der ZVE

Aktenzeichen der ZVE

In der Zeit

vom

Tag | Monat | Jahr

bis

Tag | Monat | Jahr

2.3 Sind die Beiträge erstattet worden? ja nein

2.4 Haben Sie bei uns einen Antrag auf Überleitung bzw. auf gegenseitige Anerkennung von Versicherungszeiten in der Pflichtversicherung gestellt? ja nein

Ich erkläre ausdrücklich, dass ich die Angaben richtig und vollständig gemacht habe und dass mir die Vorschriften der VBL-Satzung über die Beitragserstattung (siehe Auszug aus der VBL-Satzung) bekannt sind.

Ort, Datum

Unterschrift

Anlagen:

Eigenanteile am Beitrag zum Kapitaldeckungsverfahren im Abrechnungsverband Ost der VBL für Zeiten nach dem 31. Dezember 2003 können nicht erstattet werden. Die darauf beruhenden Anwartschaften auf eine Betriebsrente sind nach § 1 Abs. 2 Nr. 4, zweiter Halbsatz in Verbindung mit § 1b Abs. 5 des Gesetzes zur Verbesserung der betrieblichen Altersversorgung (Betriebsrentengesetz – BetrAVG) sofort unverfallbar. Diese Anwartschaften können nicht durch eine Erstattung der Beiträge abgegolten werden.

Auszug aus der VBL-Satzung

§ 44 Beitragserstattung

- (1) ¹ Die beitragsfrei Versicherten, die die Wartezeit (§ 34) nicht erfüllt haben, können bis zur Vollendung ihres 69. Lebensjahres die Erstattung der von ihnen geleisteten Beiträge beantragen. ² Der Antrag auf Beitragserstattung gilt für alle von den Versicherten selbst getragenen Beiträge und kann nicht widerrufen werden. ³ Rechte aus der Versicherung für Zeiten, für die Beiträge erstattet werden, erlöschen mit der Antragstellung. ⁴ Die Beiträge werden ohne Zinsen erstattet.
- (2) ¹ Sterben Versicherte nach Antragstellung, aber vor Beitragserstattung, gehen die Ansprüche auf die Hinterbliebenen über, die betriebsrentenberechtigt wären, wenn die Wartezeit erfüllt wäre. ² Mit der Zahlung an einen der Hinterbliebenen erlischt der Anspruch der übrigen Berechtigten gegen die Anstalt.
- (3) Beiträge im Sinne dieser Vorschrift sind
 - a) die für die Zeit vor dem 1. Januar 1978 entrichteten Pflichtbeiträge einschließlich der Arbeitnehmeranteile an den Erhöhungsbeträgen,
 - b) die für die Zeit nach dem 31. Dezember 1977 entrichteten Arbeitnehmeranteile an den Erhöhungsbeträgen,
 - c) die für die Zeit nach dem 31. Dezember 1998 entrichteten Eigenanteile der Pflichtversicherten an der Umlage,
 - d) die für die Zeit vor dem 1. Januar 2002 entrichteten Beiträge zur freiwilligen Weiterversicherung.